

44. Bestehen Vertragspflichten zwischen den Reichsautobahnen und den Arbeitern der beim Bau beschäftigten Unternehmer? Entstehen solche Vertragspflichten, wenn der Bauherr durch Zahlung von Vergütungen an die von ihm beschäftigten Fuhrunternehmer den Arbeitern anderer Unternehmer die Möglichkeit gewährt, die Fahrzeuge der Fuhrunternehmer zur Erreichung ihrer Arbeitsstellen zu benutzen? Übernimmt der Bauherr dadurch eine Verpflichtung zur Beförderung der Arbeiter, und werden dadurch die Führer der Fahrzeuge Erfüllungsgehilfen des Bauherrn?

BGB. § 278.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 11. Dezember 1940 i. S. Reichsautobahnen
(Beil.) w. Stadt R. (Nl.). VI 7/40.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. Oktober 1936 stieß ein beim Bau der Reichsautobahn verwendeter Lastkraftwagen des Fuhrunternehmers F., der von dessen Berufsfahrer D. gelenkt wurde, auf der Kreuzung der W.-Straße in Rölln und des Bahnkörpers der von der Klägerin betriebenen Vorortbahnlinie G mit einem von links kommenden Vorortbahnzug in der Weise zusammen, daß der Kraftwagen umgeworfen wurde. Auf dem Lastwagen hatte eine Anzahl von Arbeitern des Gartenbauunternehmers R. und ein Arbeiter der Beklagten namens W. gesessen, die meisten auf dem Boden des mit einer Plane überdachten Ladefastens, auf dem auch Fahrräder der Arbeiter und Arbeitsgeräte mitgeführt worden waren. 13 Arbeiter, darunter W., wurden verletzt. Die Klägerin ist auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes von den verletzten Arbeitern und von den für diese eingetretenen Trägern der Reichsversicherung auf Ersatz der durch den Unfall entstandenen Schäden in Anspruch genommen worden und fordert mit der vorliegenden Klage im Wege des Ausgleichs die Erstattung der von ihr geleisteten und künftig noch zu leistenden Zahlungen von der Beklagten.

Die Unternehmer F. und R. wurden von der Beklagten, die damals zwei Autobahnstrecken baute, mit Bauaufträgen beschäftigt. F. beförderte Erdmassen und dergleichen, während R. gärtnerische Arbeiten ausführte. Die Arbeiter R.s wie auch die Arbeiter anderer Unternehmer hatten regelmäßig an ihren jeweiligen Arbeitsstellen an der Autobahn zur Arbeit anzutreten. Zuweilen mußten sie sich jedoch am Verteilerkreis D. versammeln, wo sich eine Straßenmeisterei der Beklagten befand, nämlich dann, wenn ihnen eine neue Arbeitsstelle angewiesen werden mußte. Am Verteilerkreise befand sich auch ein Angestellter R.s, der im Einvernehmen mit dem Straßenmeister die Neueinteilung der Arbeiter vornahm. Ebenso fanden sich dort an jedem Morgen die Fahrzeuge der Fuhrunternehmer ein, um von dort an ihre Arbeitsplätze weitergeleitet zu werden. Vielfach wurden nun auf diesen Fahrzeugen Arbeiter, deren neue Arbeitsstellen in derselben Richtung lagen, mitgenommen, ohne daß zunächst die Fuhrunternehmer dafür eine Vergütung erhielten. Später erklärte sich die Beklagte auf Vorstellungen der Fuhrunternehmer bereit, diesen für die Mitnahme der Arbeiter eine Vergütung zu zahlen, und zwar nach den jeweils aufgewandten Lastkraftwagenstunden. Die Unternehmer stellten die Stundenzahl und die dafür vereinbarte Vergütung

mit in ihre der Beklagten eingereichten Rechnungen ein, und die Beklagte wies die Beträge nach Prüfung durch ihre Rechnungsstelle zur Zahlung an.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe den verletzten Arbeitern und deshalb im Wege der Ausgleichung auch ihr, der Klägerin, gegenüber sowohl deshalb, weil sie als Halterin des Kraftwagens anzusehen sei, als auch deshalb, weil ihr die Fürsorge für die Arbeiter obgelegen habe und sie verpflichtet gewesen sei, jene sicher an ihre neuen Arbeitsstellen zu befördern. Das große Verschulden des D. falle ihr nach § 278 und nach § 831 BGB. zur Last. Es lägen aber auch Organisationsmängel vor, für welche die Beklagte nach §§ 823, 31, 89 BGB. einzustehen habe, insbesondere deshalb, weil die benutzten Lastwagen mangels fester Eise zur Beförderung von Personen nicht hätten verwendet werden dürfen.

Die Beklagte bestreitet, Halter des Lastkraftwagens gewesen zu sein oder sonst irgend etwas mit der Beförderung der Arbeiter an die neuen Arbeitsstellen zu tun gehabt zu haben. Sie habe nur den Fuhrunternehmern aus Entgegenkommen eine Vergütung für die Beförderung gezahlt. Für die R. schen Arbeiter habe nicht sie, sondern allein R. zu sorgen gehabt. Aber auch diesem gegenüber hätte den Arbeitern kein Anspruch auf die Beförderung zugestanden. Auch W. habe keinen Anspruch gehabt, da er von ihr Begegeld erhalten habe.

Das Landgericht hat antragsgemäß die Beklagte in voller Höhe zur Zahlung verurteilt und ihre Pflicht zur Ausgleichung weiterer Schäden festgestellt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage wegen der den Arbeiter W. betreffenden Beträge ganz abgewiesen und im übrigen der Klage auf Zahlung und Feststellung nur zu $\frac{1}{4}$ stattgegeben, weil die in Anbetracht der Unübersichtlichkeit der Kreuzung zu hohe Geschwindigkeit des Vorortbahnzuges zur Entstehung des Unfalls mitgewirkt habe und diese Erhöhung der Betriebsgefahr von der Klägerin zu vertreten sei.

Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage ganz abgewiesen.

Gründe:

Mit zutreffender Begründung verneint das Berufungsgericht zu Gunsten der Beklagten, daß sie Halterin oder Mithalterin des F. schen Lastkraftwagens im Sinne des § 7 RFG. gewesen sei, und nimmt an, daß deshalb der Ausgleichungsanspruch nur dann nach § 426 BGB.

begründet sei, wenn die Beklagte aus einem anderen Rechtsgrunde den verletzten Arbeitern gegenüber schadenserzähpflichtig sei oder gewesen sei. Es gibt zu, daß nach dem Gedanken, der dem Geschäftsbetriebe der Beklagten zugrunde liege, an sich vertragliche Beziehungen wohl nur zu den Unternehmern und nicht auch zu den Arbeitern eingegangen werden sollten, meint aber, das hindere nicht, daß sich in Einzelfällen infolge der tatsächlichen Gestaltung der Lebens- und Betriebsvorgänge im Laufe der Zeit auch unmittelbare vertragliche Beziehungen zu gewissen Arbeitern entwickelt haben könnten; und solche hätten sich zu denjenigen Arbeitern herausgebildet, die kraft der im Laufe der Zeit eingeführten Übung von dem Verteilerkreis D. aus an die neuen Arbeitsstellen befördert worden seien. Die Arbeiter — mit Ausnahme des W. — seien allerdings in kein Arbeitsverhältnis zur Beklagten getreten und nicht ihre Gefolgschaftsmitglieder geworden. Aber es habe sich bei der Übernahme der Beförderungskosten auch nicht nur um eine unverbindliche Gefälligkeit der Beklagten geg. nüber den Arbeitern oder um eine bloße Vermittlung zwischen ihnen und dem Fuhrunternehmer gehandelt, sondern es sei anzunehmen, daß es der Beklagten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zu den Unternehmern billig erschienen sei, deren Arbeiter, die letzten Endes ja auch für sie tätig gewesen seien und für die der Umweg über den Verteilerkreis eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung bedeutet habe, zu ihren neuen Arbeitsplätzen zu befördern. Solange die Übung bestanden habe, müsse angenommen werden, daß die Beklagte nicht aus unverbindlicher Gefälligkeit gehandelt habe, sondern mit Rücksicht auf die zwischen ihr und den Arbeitgebern — d. h. den Unternehmern, hier dem A. — bestehenden Vertragsverhältnisse, in Erweiterung der diesbezüglich ursprünglich getroffenen Abmachung und ohne Rücksicht darauf, daß ursprünglich irgendwelche Beförderungsansprüche nicht bestanden hätten. Daraus folgert das Berufungsgericht, daß nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter — diese als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 BGB. — vertragliche Ansprüche auf ordnungsmäßige Durchführung der Beförderung gehabt hätten und daß die Beklagte für die schlechte Erfüllung dieser Ansprüche nach §§ 276, 278 BGB., d. h. u. a. für ein Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen D. hafte.

Bei Dabei verkennt das Berufungsgericht die rechtliche Bedeutung des Entgegenkommens, das die Beklagte gezeigt hat, als die Fuhr-

unternehmer die Arbeiter nicht länger unentgeltlich auf ihren Lastwagen mitnehmen wollten. Als die Fuhrunternehmer die Arbeiter auf ihren Lastwagen mitnahmen, handelte es sich zunächst nur um eine Gefälligkeit gegenüber den Arbeitern, denen ein Anspruch auf Beförderung zur Baustelle nicht zustand. Da aber auch die Beklagte einen Vorteil davon hatte, wenn die Arbeiter nicht durch einen langen Anmarschweg ermüdet auf der Baustelle erschienen, entsprach ihre Beförderung vom Verteilerkreise zu den Baustellen auch dem eigenen Interesse der Beklagten. Wenn sie deshalb auch mit durch ihre eigenen Belange dazu bestimmt worden sein mag, den Fuhrunternehmern zur Beseitigung der durch deren Verlangen entstandenen Schwierigkeit für das Mitnehmen der Arbeiter eine Vergütung zu gewähren, so übernahm sie doch damit noch nicht den Arbeitgeberern — hier dem K. — gegenüber die Verpflichtung, deren Arbeiter vom Verteilerkreise zur Arbeitsstelle zu befördern, sondern sie erhielt durch die Zahlung einer Vergütung an die Fuhrunternehmer nur den Arbeitern die Möglichkeit, auf den Lastwagen mit zur Arbeitsstelle zu fahren.

Das Berufungsgericht meint, die Beklagte habe selbst auf dem Standpunkte gestanden, daß sie verpflichtet sei, für die Sicherheit der Arbeiter bei der Beförderung Sorge zu tragen; das ergebe sich einmal daraus, wie der Straßenmeister H. sich um die Unterbringung der Arbeiter auf den Lastwagen gekümmert habe, und ferner daraus, daß die Beklagte nach dem Unfall Omnibusse für die Beförderung der Arbeiter beschafft habe.

Bei der Würdigung des Verhaltens des H. beachtet indessen das Berufungsgericht nicht den Inhalt der „sozialpolitischen Bedingungen“, die nach der unbestrittenen Darstellung der Beklagten ihren Verträgen mit den Unternehmern zugrunde gelegt worden sind. Darin heißt es in der Einleitung u. a.:

Aufgabe des Bauherrn ist es, bei der Vergabung der Bauarbeiten... die Vorbedingungen für eine wahre Betriebsgemeinschaft zu schaffen und außerdem nach Baubeginn... nötigenfalls als mahndes Gewissen nationalsozialistischer Weltanschauung das Seine zum Gelingen des Werkes beizutragen. Ausgehend von diesem Grundgedanken soll die Betreuung der Betriebsgemeinschaft bei den Reichsautobahnen sich entwickeln...

und unter V:

Der Weg zur Arbeitsstätte nimmt dem Arbeiter einen Teil seiner Freizeit. Der Unternehmer muß deshalb — soweit es seinem Einfluß unterliegt — dazu beitragen, diesen Weg so kurz und bequem wie möglich zu gestalten. Es liegt im Interesse des Betriebes, daß der Arbeiter nicht durch einen langen Umarmtsweg ermüdet auf der Baustelle erscheint.

1. . . . Der Auftragnehmer hat . . . eine gesicherte Aufbewahrung der Fahrräder . . . zu ermöglichen.

2. . . . ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten . . . Verbindungswege herzurichten und zu unterhalten.

3. In besonders gelagerten Fällen kann eine tägliche Beförderung der Arbeiter zwischen Wohnort und Arbeitsstätte in Sammeltransporten — Eisenbahn oder Kraftwagen — in Frage kommen. In diesen Fällen kann die oberste Bauleitung die erforderlichen Abmachungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Transportunternehmen vermitteln. Die Kraftwagen müssen geschlossen sein. Die oberste Bauleitung ist berechtigt, die Weiterverwendung der Kraftwagen zu verbieten, die sich für die Transporte der Arbeitskameraden nicht eignen.

Diese sozialpolitischen Bedingungen sind als sogenannte typische Bedingungen, die in ganz Deutschland den Verträgen der Beklagten zugrunde gelegt werden, der freien Nachprüfung des Reichsgerichts zugänglich (RGZ. Bd. 111 S. 278). Die Erfüllung der durch sie begründeten Pflichten ist in ihnen den Auftragnehmern — hier dem Unternehmer R. — auferlegt worden, und die Beklagte hat sich darin ausdrücklich nur das Recht ausbedungen, nötigenfalls die Auftragnehmer zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten und ihrerseits vermittelnd einzugreifen. Die Bemühungen des H., für ordnungsmäßige Unterbringung der Arbeiter auf dem Lastwagen zu sorgen, hielten sich hiernach ganz im Rahmen des zwischen der Beklagten und R. geschlossenen Vertrages und können deshalb nicht die Annahme begründen, daß die Beklagte später während des Bestehens des Vertragsverhältnisses über dessen Rahmen hinaus an R.'s Stelle die Sorge für die Arbeiter als eigene Vertragspflicht übernommen hätte.

Daß die Beklagte nach dem Unfall durch die Beschaffung von Omnibussen für die Beförderung der Arbeiter der Gefahr einer Wiederholung vorgebeugt und dafür eigene Mittel aufgewandt hat,

kann nichts daran ändern, daß sie zur Beförderung der Arbeiter nicht verpflichtet gewesen ist.

Da hiernach eine eigene Verpflichtung der Beklagten zur Beförderung der Arbeiter weder diesen selbst noch deren Arbeitgebern gegenüber in Frage kommt, so kann der Fahrer des F.'schen Lastkraftwagens, D., nicht Erfüllungsgehilfe der Beklagten im Sinne des § 278 BGB. gewesen sein. Die Beklagte hat auch den D. nicht im Sinne des § 831 BGB. zu der Verrichtung bestellt, in deren Ausführung er den Arbeitern Schaden zugefügt hat, so daß auch aus § 831 BGB. kein Anspruch gegen die Beklagte hergeleitet werden kann.